



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 45

Ausgegeben in Osterode am Harz am 20.11.2008

37. Jahrgang

## INHALT

Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz,  
6. Änderung 604

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Bebauungsplan Nr. 4A "Domäne Scharzfels", 2. Änderung 606

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 25.11.2008 608

Straßenreinigungsgebührensatzung, 12. Änderung 609

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim**

Flurbereinigungsverfahren Düna-Hörden 610

#### **Sparkassenzweckverband im Landkreis Osterode am Harz**

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den  
Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertreter 611

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

**Sechste Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte  
und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der  
Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz.**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) i.V.m. § 2 Nr. 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2006 (Nds. GVBl. S. 628) und der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in der Sitzung am 17.11.2008 folgende Sechste Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz vom 24.06.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, S. 185) in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom 23.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 944) beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz**

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt 2,50 Euro.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,10 Euro bei Zielfahrten

a) für jede gefahrene Teilstrecke von 66,67 Meter  
für die ersten 5 Kilometer und

b) für jede gefahrene Teilstrecke von 71,43 Meter  
ab dem 6. Kilometer,

c) für die etwaige Anfahrt zum Besteller (Abs. 3) für jede gefahrene Teilstrecke  
von 142,86 Meter.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 € je angefangene 18 Sekunden berechnet (entspricht 0,33 € je Minute).“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Sechste Änderungsverordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz in der vom Inkrafttreten dieser Sechsten Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, 18.11.2008

gez. Bernhard Reuter

Landrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Bad Lauterberg im Harz,

13.11.2008

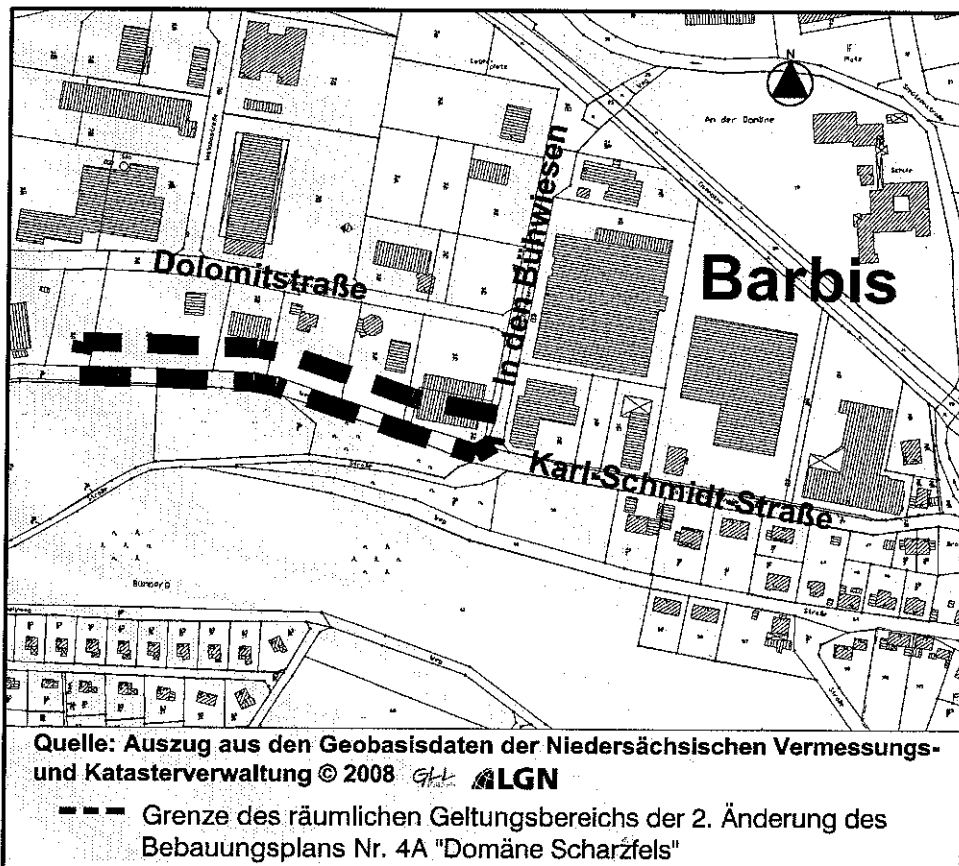
**BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Nr. 4A „Domäne Scharzfels“, 2. Änderung; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24. April 2008 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ erfasst Flächen am Südrand der Grundstücke auf der Südseite der Dolomitstraße in Barbis. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ und die Begründung dazu können in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), während folgender Zeiten eingesehen werden:

Mo – Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
Di 14.00 - 16.00 Uhr  
Do 14.00 - 17.00 Uhr

**Hinweise:**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ in Kraft.

Der Bürgermeister, Matzenauer.

Stadt Herzberg am Harz

den 13.11.2008

### **Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben**

Am Dienstag, den 25.11.2008, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

#### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 22.09.2008
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2009
7. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
8. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2009
9. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister



## XII. Satzung

### zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nieders. GVBl. S. 575), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2007 (Nieders. GVBl. S. 661) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 12.11.2008 folgende XII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz vom 25.05.1975 beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	2,55 €
Reinigungsklasse II	1,57 €
Reinigungsklasse III	1,33 €
Reinigungsklasse IV	1,08 €

#### Artikel II

Diese XII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 13.11.2008

Walter  
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften Northeim

Amt für Landentwicklung  
GÖTTINGEN

Göttingen, 17.11.2008

3.2.2-611-1972-02 Bd. 1 – 1/08

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Schlußfeststellung**

für das Flurbereinigungsverfahren Düna-Hörden, Landkreis Osterode am Harz

Ich stelle hiermit gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.07 ( BGBl. I S. 3150 ), fest, daß die Ausführung der Flurbereinigung Düna-Hörden nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Düna-Hörden sind abgeschlossen.

Die Kasse der Flurbereinigung Düna-Hörden wird aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlußfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

**Begründung**

Das Flurbereinigungsverfahren Düna-Hörden wird abgeschlossen, da die Ausführung dieses Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Grundbuchberichtigung ist abgeschlossen, die Katasterberichtigungsunterlagen sind an die Vermessungs- und Katasterverwaltung abgegeben worden.

Für die Teilnehmergeinschaft sind durch den Flurbereinigungsplan Grundstückseigentum oder besondere Unterhaltungspflichten nicht begründet worden. Alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt worden. Sämtliche Konten der Teilnehmergeinschaft sind erloschen. Die Flurbereinigungskasse kann daher aufgelöst werden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Düna-Hörden sind abgeschlossen.

Die Voraussetzungen für den Erlaß der Schlußfeststellung sind somit gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Northeim (GLL Northeim), Bahnhofstr.15, 37154 Northeim oder bei der GLL Northeim, Amt für Landentwicklung Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, eingelegt werden.

Schwarze





## **Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsgeschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes im Landkreis Osterode am Harz und seinen Stellvertreter**

Aufgrund des § 6 Nr. 5 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes im Landkreis Osterode am Harz vom 30. Nov. 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 55/2007, S. 745), § 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) v. 19. Febr. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i.V.m. den §§ 7 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dez. 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Landkreis Osterode am Harz am 10. Nov. 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes im Landkreis Osterode am Harz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,39 €. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,69 €.

### **§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Januar 1972 in der Fassung des I. Nachtrags vom 5. November 1987 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 11.11.2008

Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

Susanne Kinne

Bernhard Reuter